

Amtsblatt für die Stadt

Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2024 · **Vetschau/Spreewald, den 6. November 2024** · Nummer 10

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle tatsächlich und rechtlich erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Es ist auch ab dem jeweiligen Ausgabetag kostenlos zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten an folgenden Auslagestellen erhältlich: Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Stadtschloß, Zimmer 101, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald; Bibliothek Lübbenau-Vetschau, Ausleihstelle Vetschau, Maxim-Gorki-Straße 18, 03226 Vetschau/Spreewald.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 71,88 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- | | |
|---|---------|
| • Teil-Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 | Seite 2 |
| • 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2024/2025 | Seite 2 |
| • Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2024 | Seite 3 |
| • Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 25.07.2024 | Seite 4 |
| • Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2024 | Seite 5 |

Öffentliche Bekanntmachungen

Teil-Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 Teil-Entlastung erteilt.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2024/2025

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden:

2024	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.553.840,00 €	318.850,00 €	0,00 €	19.872.690,00 €
ordentliche Aufwendungen	22.375.895,00 €	268.230,00 €	0,00 €	22.644.125,00 €
außerordentliche Erträge	40.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	65.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	20.000,00 €	5.296,00 €	0,00 €	25.296,00 €
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	20.569.712,00 €	810.550,00 €	0,00 €	21.380.262,00 €
die Auszahlungen	23.198.955,00 €	1.100.820,00 €	0,00 €	24.299.775,00 €
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.446.790,00 €	318.850,00 €	0,00 €	17.765.640,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.541.775,00 €	282.630,00 €	0,00 €	19.824.405,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.122.922,00 €	491.700,00 €	0,00 €	3.614.622,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.447.580,00 €	818.190,00 €	0,00 €	4.265.770,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	209.600,00 €	0,00 €	0,00 €	209.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2025	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.650.350,00 €	961.820,00 €	0,00 €	20.612.170,00 €
ordentliche Aufwendungen	21.685.805,00 €	483.620,00 €	0,00 €	22.169.425,00 €
außerordentliche Erträge	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	20.070.398,00 €	1.188.470,00 €	0,00 €	21.258.868,00 €
die Auszahlungen	22.253.545,00 €	1.153.340,00 €	0,00 €	23.406.885,00 €
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.797.060,00 €	961.820,00 €	0,00 €	18.758.880,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.637.145,00 €	483.620,00 €	0,00 €	20.120.765,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.273.338,00 €	226.650,00 €	0,00 €	2.499.988,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.403.200,00 €	669.720,00 €	0,00 €	3.072.920,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	213.200,00 €	0,00 €	0,00 €	213.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt für die Haushaltsjahre 2024/2025 unverändert bei 0,00 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 3.802.000,00 € geändert.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, bleiben unverändert.

§ 5 Wertgrenzen

Keine Änderungen.

§ 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Keine Änderungen.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

Keine Änderungen.

§ 8 Stellenplan

Der als Anlage dem 1. Nachtrag zum Haushaltsplan beigefügte geänderte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW-Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.
öffentlich bekannt zu machen.

Vetschau/Spreewald, den 25.10.2024



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 25.10.2024 vorgelegt. In die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), des § 80 II des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S.1) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24.10.2024 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 1), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Diese entfällt auch für Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 I Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Wasser- & Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1308), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden. Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind, sind ebenfalls nicht Gegenstand der Umlage.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt des Entstehens zugeordnet sind.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (gem. § 3 Abs. 1 Beitragsbemessungsordnung).

(3) Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für jedes Vorteilsgebiet (VTG) wird lt. Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV vom 07.05.2020) (GVBl II/20, Nr. 36) ein Bemessungsfaktor festgelegt.

(4) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(5) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Beitragsbemessungsfaktoren für die drei VTG wurde durch die BBV wie folgt festgesetzt:

VTG 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche - Beitragsbemessungsfaktor: 2,0

Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahn-, Flug-, Schiffsverkehr, Hafenbecken

VTG 2 – Landwirtschaft - Beitragsbemessungsfaktor: 1,0

Landwirtschaft, Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

VTG 3 – Waldflächen - Beitragsbemessungsfaktor: 0,5

Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2024, auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung (Nr. VV072/22) des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 28.09.2023, für:

VTG 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“	=	0,00296 € / m ²
VTG 2 „Landwirtschaft“	=	0,00148 € / m ²
VTG 3 „Waldflächen“	=	0,00074 € / m ²

Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben

(BMF-Schreiben v. 22.03.2001 -IV A 4-S 0512-2/01-; BStBl I S. 242).

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 25.10.2024



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 25.07.2024

1) Übertragung der Betreuung der Slawenburg Raddusch auf die SLAWENBURG gGmbH

Vorlage: BV-StVV-013-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ab August 2024 die Betreuung der Slawenburg Raddusch der SLAWENBURG gGmbH zu übertragen und zum gleichen Zeitpunkt die Betreuung durch die REG Vetschau mbH zu beenden, mit dem Ziel, mittels eines Erbbaurechtsvertrages das Objekt Slawenburg bis Ende 2024, spätestens aber bis zum 28. Februar 2025 an die genannte Gesellschaft zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	13
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

2) Vergabe zur Sanierung Kusseweg's, Verbindungsweg von Raddusch nach Burg laut 1. Nachtrag zur Vereinbarung vom 19.07.2023, L0054-2023-01-00-OVetschau

Vorlage: BV-StVV-010-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Firma NMN Bauservice GmbH, An der B115 Nr.1, 03226 Vetschau/Spreewald OT Göritz für die Sanierung des Kusseweg's, Verbindungsweg von Raddusch nach Burg in Vetschau/Spreewald im OT Raddusch den Zuschlag gemäß Angebot vom 03.05.2024 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	12
Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2024 - öffentlicher Teil

1) Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in einen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald gemäß § 43 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung

Vorlage: BV-StVV-022-24

Beschluss:

Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) wird nachstehend aufgeführte Einwohnerin als sachkundige Einwohnerin in den Wirtschaftsausschuss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald berufen:

Wirtschaftsausschuss:

Fraktion der AfD

Sachkundige Einwohnerin:

Frau Katrin Petersohn

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2) Berufung der Sorben- und Wendenbeauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-014-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beruft mit Wirkung ab 19.09.2024 Frau Uta Körner als Sorben-/Wendenbeauftragte für die Stadt Vetschau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3) Berufung des Seniorenbeirates der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-015-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beruft in ihrer Sitzung am 19.09.2024 folgende Mitglieder für den Seniorenbeirat:

Herr Jeschke, Uwe

Frau Boye, Christel

Frau Beyer, Elke

Frau Vogt, Marina

Herr Flint, Bernd

Herr Koopmann, Franz

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4) Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Selbstbindungsbeschluss zur 1. Änderung der Gebietskulisse des Konsolidierungsgebietes innerhalb des Wohnkomplexes (Wasserturmviertel) - Stand 06/2024

Vorlage: BV-StVV-008-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einen Selbstbindungsbeschluss zur 1. Änderung der Gebietskulisse des Konsolidierungsgebietes innerhalb des Wohnkomplexes II (Wasserturmviertel) gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2024 - nichtöffentlicher Teil

1) Grundstücksverkauf: Grundstück Flurstück 829 der Flur 5 in der Gemarkung Vetschau

Vorlage: BV-StVV-011-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks Flurstück 829 der Flur 5 in der Gemarkung Vetschau mit einer Fläche von 214 m² an die WIS Wohnungsbau-Gesellschaft im Spreewald GmbH. Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird das betreffende Grundstück nicht mehr benötigt. Es ist daher für die Gemeinde entbehrlich. Der Grundstücksverkauf erfolgt auf der Grundlage einer Ausschreibung gemäß den Vorgaben des Landes Brandenburg. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z.B. Notar, Grundbuch etc. sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	14
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

2) Grundstücksverkauf: Grundstück Flurstück 5 der Flur 1 in der Gemarkung Görzitz

Vorlage: BV-StVV-012-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks Flurstück 5 der Flur 1 in der Gemarkung Görzitz mit einer Fläche von 219 m².

Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird das betreffende Grundstück nicht mehr benötigt. Es ist daher für die Gemeinde entbehrlich. Der Grundstücksverkauf erfolgt auf der Grundlage einer Ausschreibung gemäß den Vorgaben des Landes Brandenburg. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z. B. Notar, Grundbuch etc. sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

